

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1978

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	29. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau	800

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 5. 1978	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	803
18. 5. 1978	Innenminister Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	803
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28 v. 22. 5. 1978	804

23212

I.

**Verwendung
brennbarer Baustoffe im Hochbau**RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1978 -
V A 2 - 230.21

1. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) und den auf Grund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften sind für bestimmte Anwendungsbereiche brennbare Baustoffe (Klasse B) zulässig oder können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
Nachstehend werden Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau bekanntgegeben, die der Prüfung von Bauanträgen zugrunde zu legen sind.
2. Mein RdErl. v. 4. 2. 1972 (MBl. NW. S. 452/SMBL. NW. 23212) betreffend Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau wird hiermit aufgehoben.

**Richtlinien
für die Verwendung brennbarer Baustoffe
im Hochbau (RbBH)****Inhalt**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen und Hinweise
- 3 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen
- 4 Nichttragende Außenwände
- 5 Bekleidungen und Dämmschichten von Wänden
- 6 Dämmschichten und Bekleidungen bei Decken
- 7 Bedachungen (einschließlich der Dämmschichten)
- 8 Rettungswege
- 9 Rohrleitungen, Installationsschächte und -kanäle

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Wohngebäude und Gebäude ähnlicher Art oder Nutzung. Bei Gebäuden oder Räumen besonderer Art oder Nutzung können nach § 69 BauO NW weitergehende oder andere Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Erreichung der in § 18 BauO NW genannten Ziele erforderlich ist.

2 Begriffsbestimmungen und Hinweise**2.1 Brandschutztechnische Begriffe und Prüfbestimmungen**

Die in diesen Richtlinien verwendeten brandschutztechnischen Begriffe und die zugehörigen Prüfbestimmungen sind in der Norm DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen und in dem zugehörigen RdErl. v. 16. 1. 1978 (MBl. NW. S. 104/SMBL. NW. 232371) festgelegt.

Die Richtlinien beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Beurteilung der Baustoffe im eingebauten Zustand.

Die Baustoffe müssen nach DIN 4102 Teil 1 Abschnitt 7 entsprechend ihrem Brandverhalten in dem Zustand, in dem sie auf der Baustelle geliefert werden, wie folgt gekennzeichnet sein:¹⁾

nichtbrennbare Baustoffe:

DIN 4102-A 1; ggf. Prüfz.: PA-III ...²⁾
DIN 4102-A 2; Prüfz.: PA-III ...²⁾

schwerentflammbare Baustoffe:

DIN 4102-B 1; ggf. Prüfz.: PA-III ...²⁾

normalentflammbare Baustoffe:

DIN 4102-B 2;

leichtentflammbare Baustoffe:

DIN 4102-B 3;

- leichtentflammbar -.

2.2 Baustoffanforderungen an Bauteile

Die in diesen Richtlinien für Bauteile gestellten Baustoffanforderungen sind nur maßgebend, soweit nicht nach Prüfzeugnissen oder nach DIN 4102 Teil 4 höhere Anforderungen erfüllt werden müssen.

2.3 Brennendes Abfallen (Abtropfen)

Bei einigen Baustoffen können beim Brand Teile brennend abfallen oder brennend abtropfen und dadurch zur Feuerweiterleitung beitragen oder die Rettung von Menschen oder Tieren behindern. Ob brennbare Baustoffe (Klasse B) als brennend abfallend oder brennend abtropfend im Sinne dieser Richtlinie gelten, wird

- bei normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) nach DIN 4102 Teil 1,

- bei schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) nach den Prüfgrundsätzen für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) des Instituts für Bautechnik, Berlin,

beurteilt. Gelten danach Baustoffe als „brennend abfallend“ bzw. „brennend abtropfend“, so sind entsprechende Hinweise

- bei normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) in den Prüfzeugnissen,

- bei schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) in den Prüfbescheiden

enthalten (siehe auch Abschnitt 5.2.1). Für Holz und Holzwerkstoffe mit einer Dicke > 2 mm ist der Nachweis erbracht, daß diese Baustoffe nicht „brennend abfallen“³⁾

2.4 Dämmschichten und Bekleidungen

2.4.1 Dämmschichten sind Baustoffe, die als Schichten in oder auf Bauteilen insbesondere für den Wärmeschutz, Schallschutz oder Brandschutz verwendet werden (s. Abschn. 5).

2.4.2 Bekleidungen sind an der Oberfläche von Bauteilen (z. B. Rohdecke) befestigte Baustoffe, die diese Bauteile ganz oder teilweise bedecken, wie Unterdecken, Platten, Beläge auf Wänden mit oder ohne Unterkonstruktion. Putze sowie freiliegende Dämmschichten, die die Bauteiloberfläche bilden, gelten als Bekleidungen. Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke, Anstriche und Tapeten sind keine Bekleidungen.

3 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen**3.1 Anforderungen an bestimmte Baustoffgruppen**

3.1.1 Nach § 18 Abs. 2 BauO NW dürfen leichtentflammbare Baustoffe (Klasse B 3) nur dann verarbeitet oder eingebaut werden, wenn sichergestellt ist, daß sie nach ihrem Einbau oder ihrer Verarbeitung ihre leichtentflammbare Eigenschaft nicht behalten oder nicht wiedergewinnen können; im übrigen ist die Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe unzulässig.

3.1.2 Die Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe (Klasse B 3) ist insofern zulässig, als sie werkmäßig zu mindestens normalentflammbaren Verbundbaustoffen (Klasse B 2) verarbeitet worden sind und beim Einbau diese Baustoffeigenschaft nicht beeinträchtigt wird; sie müssen als Verbundbaustoff gekennzeichnet sein.

3.2 Baustoffe für Fugen zwischen raumabschließenden Wänden

Baustoffe für Fugen zwischen raumabschließenden Wänden (z. B. für Fugen zwischen Gebäudetrennwänden) müssen für sich allein geprüft mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sein. Für Randab-

¹⁾ Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht siehe DIN 4102 Teil 1 Abschnitt 7.3.

²⁾ Nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A), soweit sie brennbare Bestandteile enthalten, und schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) bedürfen nach der Prüfzeichenverordnung eines Prüfzeichens, soweit sie nicht im Anhang der Prüfzeichenverordnung genannt sind.

³⁾ Über weitere Baustoffe gibt DIN 4102 Teil 4, Entwurf März 1978, Auskunft.

dichtungen oder Randabdeckungen solcher Fugen dürfen für sich allein geprüft mindestens normalentflammbare Baustoffe (Klasse B 2) verwendet werden.

4 Nichttragende Außenwände

- 4.1 Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BauO NW sind nichttragende Außenwände von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen - außer bei Hochhäusern - aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) oder in feuerhemmender Bauart (F 30) herzustellen. Ausnahmen hiervon können gestattet werden, sofern diese Bauteile die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 30 (DIN 4102 Teil 3) erfüllen.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 BauO NW müssen bei Hochhäusern die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Außenwände mit brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn ihr Feuerwiderstand mindestens dem feuerbeständiger Wände entspricht; d. h., wenn sie die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 90 (DIN 4102 Teil 3) erfüllen.

Die Anforderungen an die Außenwandbekleidungen (Abschn. 5.2) sind zusätzlich zu beachten.

- 4.2 Kragen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen Bauteile, die feuerbeständig sind (F 90-A), oder Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) in Höhe des Bodens und der Decke eines jeden Geschosses mindestens 1,50 m über die Außenwände aus, dann können nichttragende Außenwände ohne Anforderungen an deren Feuerwiderstandsdauer gestattet werden; für die Oberfläche dieser Außenwände gelten die gleichen Anforderungen wie an die Außenwandbekleidungen nach Abschn. 5.2.2. Die auskragenden Bauteile dürfen keine Öffnungen haben; ihre Fugen müssen (auch bei Leitungsdurchgängen) mit nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) so geschlossen werden, daß die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile nicht beeinträchtigt wird. Die Bekleidungen der Auskragungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.

5 Bekleidungen und Dämmschichten von Wänden

5.1 Bekleidungen in Räumen

Für Wandbekleidungen in Räumen - ausgenommen in Rettungswegen - können mindestens normalentflammbare Baustoffe (Klasse B 2), bei Hochhäusern mindestens schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) gestattet werden; Wandbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) können in Hochhäusern gestattet werden, wenn die Unterseite der angrenzenden Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) besteht.

5.2 Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden

- 5.2.1 Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschosß dürfen Außenwandbekleidungen, die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden.

- 5.2.2 Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen - auch mit ausgebautem Dachraum - können Außenwandbekleidungen (auch mit Hinterlüftung) aus normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) gestattet werden, wenn eine Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindert wird. Als Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung auf unmittelbar angrenzende Gebäude oder Brandabschnitte gelten insbesondere

- ein im Bereich der Haustrennwand angeordneter Streifen der Außenwandbekleidung von mindestens 1,0 m Breite aus nichtbrennbaren Baustoffen;
- ein mindestens 0,5 m vor die Außenwand vorstehender Teil der Haustrennwand, der nichtbrennbar bekleidet ist;
- ein Versatz der Außenwand von mindestens 1,0 m, der in diesem Bereich nichtbrennbar bekleidet ist.

Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen - außer bei Hochhäusern - müssen Außenwandbekleidungen (auch mit Hinterlüftung) aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) bestehen.

Bei Hochhäusern müssen Außenwandbekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen; schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) können bei Wänden ohne Öffnungen gestattet werden, sofern dies nicht Wände von Sicherheitstreppe nräumen sind, ferner bei Wänden mit Öffnungen, wenn diese Bekleidungen von Öffnungen oder Vorbauten einen allseitigen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

- 5.2.3 Bei Gebäuden - außer bei Hochhäusern - müssen Dämmstoffe im Innern von Außenwänden für sich allein geprüft mindestens normalentflammbar (Klasse B 2), bei Hochhäusern mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.

- 5.2.4 Stabförmige Unterkonstruktionen von Außenwandbekleidungen, z. B. Lattung, Schienen, müssen bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2), im übrigen müssen sie aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) bestehen.

Stabförmige Unterkonstruktionen von Außenwandbekleidungen dürfen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen aus normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) bestehen, wenn der Abstand zwischen Außenwand einschließlich etwaiger Dämmschichten und der Bekleidung im fertigen Zustand nicht größer als 4 cm ist und die Fenster- und Türleibungen gegen den Luftzwischenraum, abgesehen von Belüftungsöffnungen, umseitig mit nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) abgeschlossen sind.

Halterungen und Befestigungen der Außenwandbekleidungen und ihre Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen. Dies gilt nicht für Halteelemente von Dämmschichten, durch die auf Grund ihres großen Abstandes untereinander eine Brandweiterleitung nicht möglich ist, und nicht für Dübel, die in tragenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen befestigt sind und deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Verbindungselemente von Teilen der Außenwandbekleidungen müssen mindestens die gleichen Anforderungen wie die Außenwandbekleidungen selbst erfüllen.

- 5.3 Die Anforderungen an Bekleidungen gelten entsprechend für nicht bekleidete Bauteiloberflächen, für großflächige Unterkonstruktionen (z. B. Schalungen für Bekleidungen) und für Dämmschichten unter Bekleidungen, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt wird.

6 Dämmschichten und Bekleidungen bei Decken

- 6.1 Auf Decken, die feuerhemmend und ganz oder in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A oder F 30-AB) oder feuerbeständig (F 90-A) sein müssen und auf Decken der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) können Dämmschichten aus leichtentflammbaren Baustoffen (Klasse B 3) verwendet werden, wenn über den Dämmschichten ein Estrich von mindestens 2 cm Dicke aufgebracht wird. Im übrigen sind Dämmschichten aus leichtentflammbaren Baustoffen (Klasse B 3) unzulässig.

- 6.2 Bekleidungen von Decken können - ausgenommen in Rettungswegen - aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) hergestellt werden. Bei Hochhäusern sind diese Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) herzustellen; Deckenbekleidungen aus schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) können gestattet werden, wenn die angrenzende Wandbekleidung auch aus

- mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) besteht (vgl. Abschnitt 5.1).
- 6.3 Abschnitt 5.3 gilt entsprechend.
- 7 Bedachungen (einschließlich der Dämmschichten)**
- 7.1 Dämmstoffe unterhalb der Dachhaut müssen für sich allein geprüft mindestens normalentflammbar (Klasse B 2) sein. Grenzen Dachflächen mit brennbarer Dachhaut oder brennbaren Dämmschichten (Klasse B 2) an aufgehende Wände mit Öffnungen, dann müssen diese Dachflächen bis zu einem Abstand von mindestens 5 m mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen, z. B. einer Grobkiesauflage, geschützt werden. Zum Begehen bestimmte Dachflächen von Hochhäusern müssen in ganzer Fläche entsprechend gegen Entflammen geschützt sein.
- 7.2 Die in oder unter Dachflächen zur Verhinderung des Durchtritts von Flugschnee und Staub verwendeten Spannbahnen oder ähnlichen Abdichtungen müssen mindestens normalentflammbar (Klasse B 2) sein.
- 7.3 In Dächern mit harter Bedachung sind Lichtbänder, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zulässig, wenn sie
- mit ihrer Längsseite parallel zur Traufe geführt werden, höchstens 2,0 m breit und 20,0 m lang sind,
 - untereinander und von den Dachrändern mindestens 2,0 m Abstand haben und
 - zu Brandwänden oder zu unmittelbar angrenzenden vorhandenen oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5,0 m Abstand haben.
- 7.4 In Dächern mit harter Bedachung sind Lichtkuppeln, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zulässig, wenn
- die Fläche der einzelnen Lichtkuppeln in der Dachfläche 6 m² nicht überschreitet,
 - die Fläche aller Lichtkuppeln höchstens 20% der Dachfläche erreicht,
 - die Lichtkuppeln untereinander und von den Dachrändern mindestens 1,0 m Abstand, von Lichtbändern nach Abschnitt 7.3 einen Abstand von mindestens 2,0 m haben,
 - die Lichtkuppeln zu Brandwänden bzw. zu unmittelbar angrenzenden vorhandenen oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5,0 m Abstand haben.
- Werden solche Lichtkuppeln zusammen mit Lichtbändern nach Abschnitt 7.3 verwendet, dann dürfen diese Bedachungen insgesamt höchstens 30% der Dachfläche erreichen.
- 8 Rettungswege**
- 8.1 Lichtöffnungen in Innenwänden allgemein zugänglicher Flure, die als Rettungswege dienen, sind zulässig, wenn sie durch mindestens feuerhemmende Verglasungen geschlossen sind. Verglasungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 5 können gestattet werden, wenn sie mit ihrer Unterkante mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sind.
- In Rettungswegen müssen Bekleidungen von Wänden und Decken sowie von Treppenunterseiten in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 8.2 Soweit Außenwände von Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen Öffnungen haben, die mit lichtdurchlässigen Baustoffen geschlossen werden, müssen diese Baustoffe nichtbrennbar (Klasse A) sein.
- 8.3 In allgemein zugänglichen Fluren von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und in Treppenträumen mit notwendigen Treppen sind Verschlüsse und Einbauten aus brennbaren Baustoffen (Klasse B) unzulässig. Geländer, mit Ausnahme von Handläufen, müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 9 Rohrleitungen, Installationsschächte und -kanäle**
- 9.1 Rohrleitungsdurchführungen durch Wände**
- Werden Rohrleitungen (z. B. Rohre für Wasser und Abwasser) aus brennbaren Baustoffen durch Trennwände - ausgenommen Brandwände - geführt, an die Anforderungen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer gestellt werden (§ 31 Abs. 1 BauO NW), müssen wirksame Vorkehrungen gegen eine Brandübertragung getroffen werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn diese Rohrleitungen auf einer Gesamtlänge von 4,0 m, jedoch beiderseits der Wände auf einer Länge von mindestens 1,0 m, mit Putz oder gleichwertiger Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) ummantelt sind oder wenn Absperrvorrichtungen eingebaut werden, deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Nicht ummantelt zu werden brauchen abzweigende Rohrleitungen, die nur auf einer Seite von Wänden nach Satz 1 geführt werden.
- Der Raum zwischen den Rohrleitungen und den umgebenden feuerwiderstandsfähigen Bauteilen muß mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen - der geforderten Feuerwiderstandsdauer entsprechend - geschlossen werden, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z. B. mit Mörtel.
- 9.2 Rohrleitungsdurchführungen durch Decken**
- Werden Rohrleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) durch Decken geführt, an die (z. B. nach § 34 BauO NW) Anforderungen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, so müssen diese Rohrleitungen durchgehend in jedem Geschoß mit Putz oder mindestens gleichwertiger Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) ummantelt sein oder entsprechend in Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt werden. Bei Rohrleitungen aus schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) sind diese Schutzmaßnahmen nur in jedem zweiten Geschoß erforderlich. Die Schutzmaßnahmen können ganz entfallen, wenn Absperrvorrichtungen gemäß Abschnitt 9.1 eingebaut werden.
- Nicht ummantelt zu werden brauchen abzweigende Rohrleitungen, soweit sie nur innerhalb eines Geschosses und nicht durch Wände nach Abschnitt 9.1 geführt werden; insofern bleibt Abschnitt 9.1 Abs. 1 unberührt.
- Der Raum zwischen den Rohrleitungen und den umgebenden feuerwiderstandsfähigen Bauteilen muß mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen - der geforderten Feuerwiderstandsdauer entsprechend - geschlossen werden, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z. B. mit Mörtel oder Beton.
- 9.3 Installationsschächte und -kanäle**
- 9.3.1 Nach § 44 Satz 1 BauO NW müssen Installationsschächte und Installationskanäle aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Werden Installationsschächte und -kanäle durch Decken und Wände hindurchgeführt, an die keine Anforderungen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, so bestehen keine Bedenken aus Gründen des Brand-schutzes, wenn im Wege der Befreiung die Verwendung schwerentflammbarer Baustoffe (Klasse B 1) gestattet wird. In Gebäuden mit drei bis fünf Vollgeschossen müssen dann Installationsschächte und -kanäle eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufweisen; dieses gilt als erfüllt, wenn die Wandungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen. Für Installationsschächte und -kanäle in Treppenträumen mit notwendigen Treppen, in Fluren, die als Rettungswege dienen, und über Unterddecken, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt sind, ist die Verwendung brennbarer Baustoffe (Klasse B) unzulässig.
- Nach § 44 Satz 2 BauO NW sind Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und Installationsschächte und -kanäle, die Brandabschnitte überbrücken, so herzustellen,

daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Die Übertragung von Feuer und Rauch gilt als ausgeschlossen, wenn Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen 60 Minuten und in Hochhäusern 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer aufweisen. Zwischen Brandabschnitten muß die Feuerwiderstandsdauer der Installationsschächte und -kanäle mindestens 90 Minuten betragen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Wandungen der Feuerwiderstandsklasse F 60 bzw. F 90 entsprechen.

- 9.3.2 Für äußere Bekleidungen, Anstriche und Dämmschichten auf Installationsschächten und -kanälen dürfen schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) verwendet werden, wenn die Bekleidungen, Anstriche und Dämmschichten nicht durch Wände und nicht durch Decken hindurchgeführt werden, für die eine mindestens feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist.
- 9.4 Für die Verwendung von Lüftungsleitungen wird auf den Musterentwurf der „Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden“ verwiesen (abgedruckt in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Nr. 5 vom 1. Oktober 1977 S. 143).

– MBl. NW. 1978 S. 800.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 5. 1978
I B 5 – 433c – 1/75

Der am 27. Februar 1975 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2866 für Frau Gudrun Bakhat, Ehefrau des Generalkonsuls Ahmed Bakhat, Königlich Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 803.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 18. 5. 1978 –
II C 4/15 – 48

Der Dienstausweis Nr. 329 der Regierungsobersekretärin Birgit Kramer, geboren am 11. 5. 1955 in Berlin, wohnhaft in Düsseldorf, Kirchfeldstr. 29, ausgestellt von dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV), ist entwendet worden; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, 4000 Düsseldorf, Völklinger Str. 49, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 803.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 22. 5. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	19. 4. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt	206
2125 45	11. 4. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“	206
223	29. 3. 1978	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Galvaniseure an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Solingen	206
223	3. 5. 1978	Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlO.SchMG)	206
	25. 4. 1978	3. Nachtrag zur Urkunde vom 13. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 4) über die Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts der Vereinigten Kleinbahnen GmbH in Frankfurt zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	208

– MBl. NW. 1978 S. 804.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.